

# RS Lvwg 2017/5/3 VGW-151/086/3497/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.2017

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

03.05.2017

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

70/06 Schulunterricht

## Norm

NAG §24 Abs1

NAG §63 Abs1

NAG §63 Abs3

NAG-DV §7 Abs1

NAG-DV §8 Z6 litc

SchUG-BKV §26

## Rechtssatz

Wurde während des anhängigen Verlängerungsverfahrens ein weiteres Schuljahr vollendet, so ist zur Beurteilung des Schulerfolges das jüngst abgelaufene Schuljahr heranzuziehen. Ein allfälliger Schulerfolg im „vorangegangenen Schuljahr“ ist daher ohne Belang.

## Schlagworte

Schulerfolgsnachweis, maßgebliches Studienjahr, vorangegangenes Schuljahr, positives Schulzeugnis, Berechtigung zum Aufstieg, Absehen von der Erbringung eines Schulerfolgsnachweises, unabwendbarer oder unvorhersehbarer Hinderungsgrund

## Anmerkung

VwGH vom 23.5.2018, Ra 2017/22/0098

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2017:VGW.151.086.3497.2017

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)